

SATZUNG



Citydance

Fit & Fun e.V. Saalfeld

Geschäftsstelle:

Trainingszentrum JSZ Gorndorf,
Albert-Schweitzer-Straße 144, 07318 Saalfeld

Satzung des Tanz- und Fitnessvereins
„Citydance Fit & Fun e.V. Saalfeld“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1993 gegründete Verein führt den Namen „Citydance Fit & Fun e.V. Saalfeld“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Saalfeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rudolstadt unter der Nr. 270304 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereins- bzw. Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 EStG beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Tanzen
 - Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes
 - Abhaltung von geordneten Tanz, Sport und Spielübungen für den Kinder und Jugendtanzsport
 - Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen.
- 4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3 Grundsätze

- 1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- 2) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein unterstützt die Erklärung zum Kinderschutz mit Ehrenkodex. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

- 3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitglieder
- Fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
- 2) Der Aufnahmeantrag wird schriftlich gestellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 3) Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein materiell unterstützt. Eine sportliche Betätigung ist dann nicht erforderlich. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Eine juristische Person kann ebenfalls förderndes Mitglied werden.
- 4) Die Mitgliedschaft kann an eine natürliche Person ehrenhalber verliehen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus dem Verein (Kündigung), durch Ausschluss aus dem Verein, durch Tod oder durch Auflösung des Vereins.
- 2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen erklärt werden.
- 3) Ein Ausschluss kann erfolgen
 - bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines,
 - bei groben unsportlichen Verhaltens oder
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindliche Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der

Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- 5) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf Ausschluss zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Vereinsgegenstände sind dem Verein umgehend herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überbezahlter Beiträge zu.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen höchstens einmal pro Jahr beschlossen werden und den doppelten Jahresbeitrag nicht übersteigen. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart- und Schriftführer
 - Sportwart
 - Jugendwart
- 2) Der 1., 2. Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Die Vorstandmitglieder können zwei Ämter gleichzeitig ausüben.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder (Ausnahme: Jugendwart), die sich zu den Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten. Die Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist möglich.
- 5) Der Vorstandsvorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Die Aufgabenverteilung erfolgt innerhalb des Vorstandes.
- 6) Die jeweils amtierenden Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch diese Satzung zugewiesen sind.
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen oder Mitgliedschaften
 - Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
 - Leitung und Geschäftsführung des Vereins
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung Jahres- und Kassenbericht
- 9) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 10) Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt, sowie nach Bedarf und werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen.
- 11) Über Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen.

- 11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

§ 10 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über diese entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für den Vertragsbeginn, die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 4) Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten etc.
- 5) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins es unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.
- 3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Von der Einhaltung der Frist kann in dringenden Fällen abgesehen werden. Die Einladung erfolgt ausschließlich über die Übungsleiter und durch Aushang in den Trainingsräumen.
- 4) Der Vorstand kann auch in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen durch schriftliche Umfrage bei jedem Mitglied einen Beschluss der Mitglieder herbeiführen. Für diese Form der Beschlussfassung gelten die Vorschriften über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung entsprechend.

- 5) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl Jugendwart und die Jugendordnung
 - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
 - Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
 - Bestellung von Kassen- und Rechnungsprüfern
 - Beschlussfassung von Jahresrechnungen und Jahresberichten
 - An- und Verkauf von investivem Vereinsbesitz ab 1.500,00 EUR
 - Aufnahme von Darlehen ab 1.500,00 EUR

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Stimmrecht besitzen ordentliche und Ehrenmitglieder. Für Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, übt ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht aus. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 2) Die Position des Versammlungsleiters wird in der Regel von der Mitgliederversammlung gewählt, kann aber auch durch den 1. Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden übernommen werden.
- 3) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt.
- 4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimme gewertet.
- 5) Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei:
 - Vorzeitiger Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder
 - Satzungsänderung
- 6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 7) Zur Auflösung des Vereins ist eine 7/8 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13 Jugendwart und Vereinsjugend

- 1) Mitglieder der Vereinsjugend sind alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.
- 2) Die Vereinsjugend wählt auf Grundlage der von ihr beschlossenen Jugendordnung die Jugendleitung und deren Vorsitzenden.
- 3) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich relativ selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr durch Vorstandsbeschluss vom Verein oder von außen zufließenden Mittel.
- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 14 Satzungsänderung

- 1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Bei Verhalten eines Mitglieds, das vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen, die insbesondere
 - das Ansehen des Vereins oder die Ehre eines Vereinsmitgliedes verletzen oder verletzen können,
 - den Verein schädigen oder zu schädigen in der Lage sind,
 - den Vereinszweck missachten oder den Vereinsinteressen konträr gegenüberstehen,
 - das Vereinsleben stören können vom Vorstand Vereinsstrafen ausgesprochen werden.
- 3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet. Das beschuldigte Mitglied ist vor der Entscheidung anzuhören.
- 4) Die Vereinsstrafe kann mündlich ausgesprochen werden. Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern sind die Eltern zu informieren.

Mögliche Vereinsstrafen:

- Verwarnungen
- Ruhen der Mitgliedschaftsrechten (max. für einen Monat)
- Ausschlussverfahren nach §6 der Satzung

§ 16 Beurkundung von Beschlüssen

- 1) Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern und dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben

§ 17 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bis zu 3 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstige Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 7/8 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Saalfeld/Saale, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 19 Haftungsbeschränkungen

- 1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
- 2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 20 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Salvatorische Klausel

- 1) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die rechtlich und wirtschaftlich der ursprünglich gewollten am nächsten kommt.
- 2) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, soweit diese zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins erforderlich sind.

§ 22 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.03.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 26.02.2015 außer Kraft.

JUGENDORDNUNG

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- 1) Zur Vertretung und Wahrnehmung kinder- und jugendspezifischer Interessen und Bedürfnisse, insbesondere zur Organisation und Durchführung einer interessanten Jugendarbeit, schließen sich die Kinder und Jugendlichen von Citydance Fit & Fun e.V. Saalfeld zur Vereinsjugend zusammen.
- 2) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter in der Jugendarbeit des Vereins.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- 1) Ziel der Jugendordnung ist die Förderung des Tanzsports die Jugendlichen in das Vereinsleben zu integrieren und ihnen die tanzsportliche Entwicklung zu erleichtern bzw. diese zu fördern. Darüber hinaus soll die persönliche Entwicklung und die gesellschaftliche Integration der Jugendlichen angeregt werden. Hierzu gehören auch Zusammenkünfte und Veranstaltungen außerhalb des Tanzsports auf verschiedenen Ebenen.
- 2) Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung und nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - Gestaltung eines regelmäßigen und interessanten Übungs- und Wettkampfbetriebes in den Gruppen der Sportliga
 - Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen
 - Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen
 - Organisation von vereinsoffenen Maßnahmen (nicht mitgliedergebundene Projekte, offene Workshops u.a.)
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen bzw. Vernetzung mit freien Trägern der Jugendarbeit und anderen jugendspezifischen Organisationen und ähnlichen Initiativen
 - Kontaktarbeit mit dem Vorstand und den Mitgliedern von Citydance zur Wahrung der Jugendinteressen im Verein

§ 3 Jugendversammlung

- 1) Die Jugendversammlung setzt sich aus der Vereinsjugend und ihrem gewählten Vertreter zusammen.
- 2) Die Jugendversammlung wird einmal jährlich, im ersten Quartal des Jahres, auf dem vereinsüblichen Weg mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- 3) Stimm- und Wahlberechtigt sind alle anwesenden Jugendmitglieder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr, für jüngere Mitglieder sind die anwesenden gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt. Jedes Jugendmitglied hat eine, nicht übertragbare Stimme. Diese gilt auch für jüngere Mitglieder im Falle der Stimm- und Wahlrechtsausübung durch die anwesenden gesetzlichen Vertreter.

- 4) Anträge sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Jugendwart einzureichen. Dringlichkeitsanträge können in der Versammlung, mit Zustimmung der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gestellt werden.

§ 4 Wahl des Jugendwarts

- 1) Die Wahlen durch die Jugendversammlung finden alle drei Jahre bis spätestens mit der mit Wahlen verbundenen Mitgliederversammlung des Vereins statt, in deren Rahmen die Bestätigung des Jugendwarts erfolgt.
- 2) Der Jugendwart vertritt die Vereinsjugend nach Innen und Außen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand von Citydance. Er ist allerdings nicht vereinsvertretungsberechtigt.

§ 5 Mittelverwendung

- 1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich relativ selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr durch Vorstandsbeschluss vom Verein oder von außen zufließenden Mittel. Die Verwendung unterliegt dem Vereinszweck und der Satzung des Vereins.

§ 6 Änderung der Jugendordnung

- 1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Tanz- und Fitnessvereins „Citydance Fit & Fun e.V. Saalfeld. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß dieser Jugendordnung.
- 2) Die Genehmigung bzw. Änderung dieser Jugendordnung erfolgt durch die Jugendversammlung und muss durch den Vorstand des Vereins bestätigt werden. Stimmberechtigte Mitglieder im Sinne der Jugendordnung sind alle Vereinsmitglieder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

§ 7 Satzungskonformität

- 1) Angelegenheiten und Bestimmungen, für die diese Jugendordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung des Vereins und die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.03.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 26.02.2015 außer Kraft. Künftige Änderungen werden wirksam mit der Bestätigung durch den Vorstand.